

## **Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung**

Nach § 3 Abs. 1 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg  
In der ab 06. August 2020 gültigen Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir möchten Sie daran erinnern, dass die Pflicht zum Tragen einer  
Mund-Nasen-Bedeckung überall dort, wo der Mindestabstand von  
1,5m nicht eingehalten werden kann, weiterhin besteht!  
Gesichtsvisiere sind nicht als Mund-Nasen-Bedeckungen erlaubt.



### **Unter anderem MUSS die Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden:**

- in Friseursalons, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nichtmedizinischen Fußpflegeeinrichtungen
- in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktiker\*innen, sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- in Einkaufszentren und Ladengeschäften, sowie Märkten in geschlossenen Räumen
- von Mitarbeiter\*innen in Vergnügungsstätten, Beherbergungsbetrieben und im Gastgewerbe bei direktem Kundenkontakt in der Innen- und Außengastronomie
- im öffentlichen Nahverkehr (Bus, Bahn, S-Bahn) auf Bahn- und Bussteigen und im Taxi



Sollte eine Schutzvorrichtung in ausreichender Höhe und Breite angebracht sein, müssen Mitarbeiter\*innen hinter der Schutzvorrichtung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

***Wir weisen darauf hin, dass Verstöße mit einem Bußgeld geahndet werden können.***

Ordnungsamt der Großen Kreisstadt Öhringen